

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

In einem Zivilprozess wird S verurteilt, an G 10.000 € zu zahlen. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, „beauftragt“ und bevollmächtigt G die Rechtsanwältin R, das Urteil vollstrecken zu lassen. R solle sich um alles kümmern, was mit der Vollstreckung zusammenhänge. Es ist das erste Mandat, das G der R erteilt. Er hatte R spontan und zufällig im Telefonbuch unter den dort aufgeführten Rechtsanwälten ausgewählt. R stellt sofort im Namen des G beim Gerichtsvollzieher V einen Vollstreckungsantrag. Aufgrund dieses Antrags sucht V den S in dessen Haus auf und pfändet dort verschiedene Sachen. Er pfändet dabei auch wirksam eine Kettensäge, die (was für V nicht erkennbar ist) im Eigentum des Landmaschinenhändlers E steht, der sie nur an S vermietet hat. V nimmt die gepfändeten Sachen nicht mit, sondern lässt sie im Haus des S. Erst als V das Haus schon verlassen hat, bemerkt S am Pfandsiegel, dass auch die Säge des E gepfändet wurde. Am nächsten Tag erhält G von V das Pfändungsprotokoll, in dem alle gepfändeten Sachen aufgelistet sind.

Drei Tage später, am 6.7.2017, fordert E die Kettensäge von S heraus, da mit Ablauf des 5.7.2017 die vereinbarte Mietzeit endete. S erwidert, dass er die Säge nicht herausgeben dürfe, da sie wegen einer Forderung des G von V gepfändet worden sei. E versucht sofort, V zu erreichen, was ihm aber erst am 13.7.2017 gelingt. Als er V auf den Vorgang anspricht, weist dieser zutreffend darauf hin, dass er die Pfändung und damit auch die staatliche Beschlagnahme der Säge erst aufheben darf, wenn ein Gericht die Pfändung der Sache für unzulässig erklärt oder G – eventuell vertreten von R – als Vollstreckungsgläubiger die Sache freigibt. E solle sich deshalb an G, der ja nun auch „Besitzer“ der Säge sei, oder dessen Rechtsanwältin R wenden.

E schickt noch am 13.7.2017 eine E-Mail an R, in der er sie unter Hinweis auf sein Eigentum auffordert, die gepfändete Kettensäge freizugeben. R, die die Nachricht sofort liest, glaubt zwar, dass E der Eigentümer der Säge ist. Sie hat jedoch keine Lust, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Obwohl ihr bewusst ist, dass E die gepfändete Säge nicht für sein Gewerbe nutzen kann, unternimmt sie nichts. Als sich E am Abend des 20.7.2017 direkt an G wendet, gibt dieser die Kettensäge sofort frei, so dass V umgehend die Pfändung aufhebt. In der Zeit, in der E wegen der Pfändung die

Kettensäge nicht nutzen konnte, hätte er durch deren Vermietung täglich 30 € Gewinn erzielen können.

E möchte nun den entgangenen Gewinn ersetzt haben. Dem entgegnet G, dass E sich doch sofort an ihn hätte wenden können. R behauptet, dass ein auf den Besitz des G gestützter Anspruch schon deshalb nicht bestehe, weil G an der gepfändeten Kettensäge nach den allgemeinen Besitzregeln keinen Besitz erlangt habe.

Kann E den entgangenen Gewinn von G und S ersetzt verlangen?

Bearbeitungshinweise:

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen. Es sind nur Ansprüche aus dem BGB zu prüfen. Folgendes ist zu unterstellen: Die Pfändung der Kettensäge erfolgte prozessrechtlich ordnungsgemäß, es entstand aber dennoch an der Kettensäge kein Pfändungspfandrecht für G. S konnte die Pfändung seitens V nicht verhindern. Vor der Aufhebung der Pfändung durch V durfte die Kettensäge von S nicht herausgegeben und von E nicht mitgenommen werden. Bei jeder Freigabeerklärung des G oder der R hätte V sofort die Pfändung der Kettensäge aufgehoben. G hätte die Kettensäge bei jedem Hinweis auf das Eigentum des E sofort freigegeben. Bei einer Freigabe der Kettensäge am 13.7.2017 nach der E-Mail an R hätte E die Kettensäge an diesem Tag nicht mehr vermieten können. Rechtsbehelfe des E hätten zu keiner früheren Freigabe der Kettensäge geführt.

Das Gutachten darf 22 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Das Papier ist einseitig zu bedrucken. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von mindestens 7 cm einzuhalten. Der Seitenrand oben, unten und links muss mindestens 2 cm betragen. Das Gutachten ist in Times New Roman, Schriftgröße 12pt, 1,5-fachem Zeilenabstand und unverändertem Zeichenabstand zu verfassen. Es ist eigenhändig zu unterschreiben. Fußnoten sind auf jeder Seite unterhalb des Gutachtentextes anzubringen in Times New Roman, Schriftgröße 10pt, einfachem Zeilenabstand und unverändertem Zeichenabstand. Dem Gutachten sind ein Deckblatt (mit Name, Anschrift und Matrikelnummer), der Sachverhalt, ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Hausarbeit ist die eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Hausarbeit selbständig angefertigt wurde und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden. Ferner ist der Hausarbeit eine Kopie des Scheins der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger

oder des Zwischenprüfungszeugnisses beizulegen. Bei Verstößen gegen die formalen Vorgaben kann die Note herabgesetzt werden.

Die gedruckte Fassung der Hausarbeit ist zu Beginn der ersten Übungsstunde am Donnerstag, 19.10.2017, 14.15 Uhr in HS 13 abzugeben. Alternativ ist die Zusendung per Post (Poststempel vom 18.10.2017 oder einem früheren Datum) möglich an: Privatdozent Dr. Florian Loyal, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Platz 2, 69117 Heidelberg.

Für die Plagiatskontrolle ist zusätzlich derselbe Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Versicherung, Inhalts- und Literaturverzeichnis) bis zum 19.10.2017, 24.00 Uhr in elektronischer Fassung auf https://www1.ephorus.com/students/handin_de bereitzustellen. Der hierfür erforderliche Code lautet: ZRWS2017Loyal.

Für die Übung ist eine elektronische Anmeldung über die Belegfunktion des LSF-Systems (dort unter „Belegfunktion“, nicht: „Anmeldung zu einer Prüfung“) bis spätestens Donnerstag, 19.10.2017, 14.15 Uhr erforderlich. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben müssen. Die Belegfunktion ist ab Anfang Oktober freigeschaltet.